

<i>Anforderung des Bewertungsumfangs</i>		<i>Bewertung – Hinweis auf den Bewertungsbericht</i>
Anforderungen der Slowakischen Republik		
2.2.1.	Die Varianten der Vorhabensänderung sind in Hinsicht auf die Auswahl der optimalen Variante ausführlich auszuwerten, bei der Gestaltung des Kriterienkomplexes und bei Bestimmung ihrer Wichtigkeit sind Auswirkungen auf die Umwelt, auf die menschliche Gesundheit und auf Strahlungssicherheit zu bevorzugen.	Die Bewertung der Varianten ist im Teil C, Kap. V aufgeführt, der Kriterienkomplex für die Auswahl der optimalen Variante enthält alle geforderten Kriterien.
2.2.2.	Strategiedokumente, mit denen das Vorhaben in Hinsicht auf Atomgesetz übereinstimmt, sind aufzuführen, und eine Übersicht über Strategiedokumente ist zu ergänzen.	<p>Die Strategiedokumente sind im Kap. C II.19. und B II.8 des Bewertungsberichtes aufgeführt. Mit dem Vorhaben hängen in Hinsicht auf Atomgesetz folgende Dokumente zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Strategie des Schlussteils der friedlichen Nutzung der Atomenergie in der Slowakischen Republik“, die durch Regierungsverordnung der Slowakischen Republik Nr. 26/2014 vom 15. 1. 2014 genehmigt wurde • „Nationalbericht der Slowakischen Republik, der im Sinne der gemeinsamen Vereinbarung über sichere Behandlung abgebrannter Brennelemente und über sichere Behandlung radioaktiver Abfälle ausgearbeitet wurde“, August 2014 <p>Die Dokumente „Innerstaatliche Politik der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik“, „Innerstaatliches Programm für Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik“ sind momentan im Prozess der Änderungsbewertung der Strategiedokumente. Beide Dokumente stimmen mit der „Strategie des Schlussteils der</p>

		friedlichen Nutzung der Atomenergie in der Slowakischen Republik“ überein.
2.2.3.	Ein Vergleich der existierenden Tätigkeit am Standort und der neu geplanten technologischen Lösungen mit den neuesten Trends in technologischen Lösungen der Lagerung abgebrannter Brennelemente in der Welt ist im Rahmen der Tätigkeitsänderung aufzuführen (gewähltes Konstruktionsmaterial, gewählte Lagerungstechnologie, Sicherstellung der Unterkritikalität abgebrannter Brennelemente, Elektrizitätsversorgung – Anwesenheit von Reservequellen, Wartung, Monitoringssysteme u. ä.).	In Anlage Nr. 4 des Bewertungsberichtes aufgeführt.
2.2.4.	Es ist aufzuführen, ob im Rahmen der geplanten Tätigkeitsänderung in Jaslovské Bohunice auch Lagerung abgebrannter Brennelemente aus den Kernkraftblöcken in Mochovce angenommen wird, weil im Moment auch ein neues Vorhaben „ <i>Lager für abgebrannte Brennelemente in Mochovce</i> “ vorgeschlagen wird, das aktuell im Prozess der Umweltverträglichkeitsprüfung ist. Es ist notwendig, die vorausgesetzte Bilanz der produzierten abgebrannten Brennelemente zu erklären und die benötigte Zwischenlagerkapazität zu begründen, gegebenenfalls ist auch die Logistik bei der Verteilung abgebrannter Brennelemente in diese zwei Lager aufzuführen, falls die beiden umgesetzt würden.	Diese Tatsache ist im Kap. II.2 (Zweck), II.6 (Begründung der Wahl des Standortes) und C III.16.1 (Auswirkungen auf den Verkehr) aufgeführt. Beim geplanten Bau der Lagerkapazität wird Lagerung abgebrannter Brennelemente aus allen momentan betriebenen Kernkraftwerken (2 Blöcke des Kernkraftwerkes V2, 2 Blöcke des Kernkraftwerkes EMO) und auch Lagerung abgebrannter Brennelemente aus den fertiggebauten Blöcken 3, 4 des Kernkraftwerkes EMO geplant. Die angenommene Produktionsbilanz abgebrannter Brennelemente aus den Kernkraftwerken V1, V2, EMO 1, 2, MO 3, 4 ist im Kapitel 7.2 „Strategie der Behandlung abgebrannter Brennelemente“ des Dokuments „Strategie des Schlussteils der friedlichen Nutzung der Atomenergie in der Slowakischen Republik“ aufgeführt, das durch Regierungsverordnung Nr. 26/2014 genehmigt wurde. Beim geplanten Bau des Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente am Standort J. Bohunice wird von der angenommenen Produktion ausgegangen, die in der genehmigten Strategie aufgeführt ist. In Hinsicht auf Bedingungen, die im Gesetz Nr. 541/2004 Ges. Slg. aufgeführt sind, nimmt die Gesellschaft JAVYS, AG nicht an, dass sie das Lager für

		abgebrannte Brennelemente am Standort Mochovce betreiben wird, dessen Projektwerber die Gesellschaft Slowakische Kraftwerke - SE, AG ist.
2.2.5.	Die Zweckmäßigkeit der Lagerung der geplanten Menge abgebrannter Brennelemente an einem Ort ist in Hinsicht auf Sicherheit und Umweltauswirkungen bei normalem Betrieb, aber auch bei außergewöhnlichen Situationen zu bewerten.	Im Teil A, Kap. II.6 und im Kap. II.9 im Schlussabschnitt der Beschreibung der Null-Variante aufgeführt.
2.2.6.	Ein Zeitharmonogramm ist vorzuschlagen, mit folgenden Angaben: der planmäßige Baubeginn, Dauer der Bauzeit, Dauer des Betriebs des neu gebauten Lagers und Stilllegung sowohl der bestehenden, als auch der neu realisierten Kernkraftanlage. Der Prozess der Behandlung abgebrannter Brennelemente ist zu beschreiben und das planmäßige Endlager ist aufzuführen.	Im Teil A, Kap. II.7. aufgeführt. Der Prozess der Behandlung abgebrannter Brennelemente ist in der Beschreibung der einzelnen bewerteten Varianten im Teil A Kap. II.9 beschrieben, wo die einzelnen Schritte bei der Lagerung abgebrannter Brennelemente aufgeführt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Lagerung abgebrannter Brennelemente am Reaktor • Lagerung abgebrannter Brennelemente im Nasslager • langfristige Lagerung auf trockene Weise • Endlagerung – im Moment wurde die Art und Weise der Endlagerung noch nicht beschlossen, die Eventualitäten sind in dem aktuell bewerteten Strategiedokument „Plan der innerstaatlichen Politik und des innerstaatlichen Programms für Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik“ (Aktualisierung des Strategiedokumentes „Strategie des Schlussteils der friedlichen Nutzung der Atomenergie in der Slowakischen Republik“) aufgeführt.
2.2.7.	Es ist aufzuführen, auf welche Weise die Manipulations- und Lagerräume für abgebrannte Brennelemente gegen Eintritt unbefugter Personen und gegen unbefugte Handhabung abgebrannter Brennelemente und gegen eventuellen Terrorismus und auch bei eventuellen äußeren Ereignissen wie Erdbeben, Brand, Lagerüberflutung, der menschliche Faktor u. ä. abgesichert sind.	Im Teil C im Kap. II.19 Betriebsrisiken und ihre eventuellen Auswirkungen auf die Umgebung aufgeführt. Weitere Informationen: Der physische Schutz der Kernkraftanlage wird in Übereinstimmung mit der Legislative der Slowakischen Republik sichergestellt. Die Art und Weise der Sicherung unterliegt dem Gesetz Nr. 215/2004 Ges. Slg. über Schutz

		<p>geheimzuhaltener Tatsachen.</p> <p>Der physische Schutz von Kernkraftanlagen und Atommaterialien vor Diebstahl, Missbrauch und Sabotage folgt für den Genehmigungsinhaber aus den Anforderungen des Gesetzes Nr. 541/2004 Ges. Slg.</p> <p>Der Genehmigungsinhaber (JAVYS, AG) garantiert durch Erfüllung der Anforderungen der Verordnung des Amtes für Atomaufsicht der Slowakischen Republik Nr. 51/2006 Ges. Slg., dass er aufgrund der Kategorisierung der Atommaterialien, radioaktiver Abfälle, der Bauobjekte und technologischer Einrichtungen ihren effektiven physischen Schutz sichergestellt hat. Der Hauptzweck dieses Schutzes ist es, im maximalen Ausmaß das Risiko des Missbrauchs der Kernkraftanlagen und Atommaterialien zu begrenzen, das menschliches Leben und menschliche Gesundheit und die Umwelt bedrohen könnte.</p> <p>Das System des physischen Schutzes ist im selbständigen Dokument „Plan des physischen Schutzes der Kernkraftanlage Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente“ zusammenfassend beschrieben, das ein Bestandteil der geheimzuhaltenden Dokumentation nach Gesetzen Nr. 215/2004 Ges. Slg. und Nr. 241/2001 Ges. Slg. ist. Das Objekt des Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente ist in die I. Kategorie nach der Verordnung Nr. 51/2006 Ges. Slg. eingeordnet und aufgrund der Kategorisierung „Plan des physischen Schutzes der Kernkraftanlage Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente“ werden entsprechendes Niveau des physischen Schutzes, die Art und Weise der Ausführung und der Platzierung technologischer Mittel für den physischen Schutz, Anforderungen an technische Mittel für den physischen Schutz während außergewöhnlicher Ereignisse und Betriebsmaßnahmen, die mit dem Schutz des Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente zusammenhängen, definiert. Der Eintritt in das</p>
--	--	--

		Objekt des Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente wird durch mechanisch-elektronische Systeme überwacht und abgesichert. Eine Eintrittsgenehmigung haben festgesetzte Mitarbeiter mit spezieller Befugnis.
2.2.8.	Die Art und Weise der Exposition und Ergebnisse der Bewertung von gesundheitlichen Risiken sind zu beschreiben.	<p>Im Teil B, Kap. II.5. aufgeführt und die Bewertung der Auswirkungen auf die Bevölkerung ist im Teil C, Kap. III.1 beschrieben und wird zum Gegenstand der konkreten Sicherheitsdokumentation, die im Sinne der geltenden Legislative dem Amt für öffentliches Gesundheitswesen der Slowakischen Republik vorgelegt wird.</p> <p>Die Bewertung der planmäßigen Dosisbelastung der Mitarbeiter wird in der konkreten Dokumentation über Platzierung und Bau im Sinne des § 13, Abs. 5, Buchst. a) des ersten Punktes des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 355/2007 Ges. Slg. behandelt, die dem Amt für öffentliches Gesundheitswesen der Slowakischen Republik vorgelegt wird, wobei das Projekt effektive Lösungen des Schutzes der Mitarbeiter vor den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung so enthalten wird, dass die Bedingung der Optimierung in Hinsicht auf Strahlenschutz eingehalten wird.</p>
2.2.9.	Eliminationsmaßnahmen zur Begrenzung radioaktiver Ableitungen und radioaktiver Bestrahlung der Mitarbeiter und der Bevölkerung während normalen Betriebs und bei eventuellen Betriebsereignissen sind in Übereinstimmung mit der Philosophie der Begrenzung radioaktiver Dosen aufzuführen.	Geplante Maßnahmen zur Elimination unerwünschter Wirkungen des Vorhabens werden im Teil C, Kap. IV aufgeführt und sie werden detaillierter im Rahmen der Projektdokumentation behandelt.
2.2.10.	Methoden der Kontrolle der Betriebssicherheit bei der bestehenden Nasslagerung und auch bei vorgeschlagenen Varianten sind aufzuführen.	Im Sinne der geltenden Legislative werden sowohl für die bestehende, als auch für die geplante Lagerungsweise abgebrannter Brennelemente Kontrollmethoden geplant, die im Teil C Kap. II.4 Abschnitt Programme zur Instandhaltung der Einrichtungen (S. 143) des Bewertungsberichtes aufgeführt sind.

2.2.11.	Internationale Erfahrungen und technologische Trends in der Lagerung abgebrannter Brennelemente in der Welt sind aufzuführen.	In Form der Anlage Nr. 4 des Bewertungsberichtes bearbeitet.
2.2.12.	Zeitliche Nutzung der bestehenden nassen Lagerungsweise nach dem Bau der neuen Lagerkapazität für abgebrannte Brennelemente und die Kontrolle der Barrieren gegen Freisetzungen radioaktiver Stoffe in die Umwelt sind zu beschreiben.	Im Teil A, Kap. II.7, II.9 und Teil C, Kap. III.18 aufgeführt.
2.2.13.	Eine Bewertung von kumulativen Auswirkungen dieses Investitionsvorhabens (d. h. es sind aktuelle Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz am Standort zu berücksichtigen), von Auswirkungen des Vorhabens auf benachbarte Naturschutzgebiete und auf den Gegenstand ihres Schutzes, auf geschützte Bäume, als auch auf Elemente des Gebietssystems der Umweltstabilität, wichtige Landschaftselemente, geschützte Arten, auf Biotope nationaler Bedeutung und Biotope europäischer Bedeutung, und zwar sowohl in der Bauphase, als auch in der Betriebsphase (das Schutzareal Dedova jama und das Schutzareal Malé Vážky, es ist notwendig, auch eventuelle Auswirkungen des Vorhabens auf ein wichtiges Element des Gebietssystems der Umweltstabilität - auf das Biozentrum regionaler Bedeutung RBC3 – Červeník – Ypsilon, das Vogelschutzgebiet Špačinsko-nižnianske polia auszuwerten) ist auszuarbeiten. Falls sich aus der Bewertung ein solcher Bedarf ergibt, sind Maßnahmen zur Sicherstellung des Gegenstandes des Schutzes der Schutzgebiete vorzuschlagen, die durch Verordnung des Umweltministeriums der Slowakischen Republik Nr. 27/2011 Ges. Slg. nach § 26 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 543/2002 Ges. Slg. über Natur- und Landschaftsschutz erklärt wurden.	Die Bewertung der Auswirkungen auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes ist im Teil C Kap. III.7 und III.9. beschrieben. In Hinsicht auf die Platzierung der neuzubauenden Lagerräume am Betriebsgelände der Gesellschaft JAVYS, AG und die vorausgesetzten Auswirkungen, wurde kein Bedarf identifiziert, Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes der Schutzgebiete vorzuschlagen. Kummulative Auswirkungen werden im Teil C, Kap. 17 bewertet.
2.2.14.	In Hinsicht auf Bodenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Es ist notwendig, zu beschreiben, wie bei der Vorbereitung und 	Der Investor ist verpflichtet, während der Bauvorbereitung, in der Bauphase, in der Betriebsphase und während der Stilllegung

	<p>bei der Umsetzung des Investitionsvorhabens sichergestellt wird, dass alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Oberflächen- und des Grundwassers und zum Schutz vor Überschwemmungen eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kreislauf der Abwasser und ihre Behandlung sind zu beschreiben. • Es ist zu dokumentieren, dass bei der Vorbereitung und bei der Umsetzung des Investitionsvorhabens auf den Schutz des Grund- und Oberflächenwassers geachtet werden muss und dass eventuelle unerwünschte Freisetzungen schädlicher Stoffe in den Boden, ins Grund- und Oberflächenwasser verhindert werden müssen. • Es ist zu dokumentieren, dass bei der Vorbereitung und bei der Umsetzung der Vorhabensänderung schädliche und sehr schädliche Stoffe so behandelt werden müssen, dass Bestimmungen des § 39 des Gesetzes Nr. 364/2004 Ges. Slg. über Wasser und über Änderung des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 372/1990 Ges. Slg. über Verstöße in der Fassung späterer Vorschriften (Wassergesetz) und der Verordnung Nr. 100/2005 Ges. Slg., durch die Einzelheiten über Behandlung gefährlicher Stoffe, über Formalitäten des Havarieplanes und über Verfahren bei der Behandlung einer ausserordentlichen Wasserverschlechterung bestimmt werden, eingehalten werden. 	<p>alle Bestimmungen der slowakischen Legislative im Bereich des Wasserschutzes einzuhalten.</p> <p>Die Anforderungen auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen für den Schutz der Oberflächen- und Grundwasser, für den Schutz vor Überschwemmungen, für den Bodenschutz werden in die Vorgabe des Investitionsvorhabens einbezogen und ihre Erfüllung wird während der ganzen Lebensdauer der Anlage sichergestellt.</p> <p>Die Behandlung der Abwasser wird im Teil B Kap. II.2. beschrieben.</p> <p>Die Anforderungen auf Behandlung schädlicher und sehr schädlicher Stoffe sind in die Vorgabe des Investitionsvorhabens einbezogen und ihre Erfüllung wird während der ganzen Lebensdauer der Anlage sichergestellt.</p>
2.2.15.	<p>Es ist zu dokumentieren, ob im Rahmen des Vorhabens neue Luftverschmutzungsquellen in der Kategorie der mittelgroßen oder großen Quellen entstehen werden. In dem nächsten Schritt des Prozesses ist der Teil „Luftschutz“ im Sinne des § 17 Abs. 2 des</p>	<p>Die Outputs in die Luft sind im Teil B Kap. II.1 und die Auswirkungen auf die Luft im Teil C Kap. III.4. aufgeführt.</p> <p>Es wird nicht notwendig sein, für den Betrieb der neu gebauten Lagerkapazität für abgebrannte Brennelemente neue</p>

	<p>Gesetzes Nr. 137/2010 Ges. Slg. über die Luft in der Fassung des Gesetzes Nr. 318/2012 Ges. Slg. und seiner Vollstreckungsverordnungen (weiter nur „Gesetz über die Luft“) zu ergänzen und es ist notwendig, entsprechendes Luftschutzorgan um Zustimmungserklärung betreffend der Platzierung des Objektes der Quelle nach § 17 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes über die Luft (Dieselaggregate, Reserveheizraum) zu ersuchen, deren Genehmigung nach § 26 des Gesetzes über die Luft unter die Zuständigkeit des entsprechenden Bezirksamtes für die Umwelt fällt.</p>	<p>Luftverschmutzungsquellen auszubauen. Der bestehende Dieselgenerator dient zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung wichtiger Elemente der Atomsicherheit und seine Leistung wird auch für die neu gebauten Lagerräume ausreichen.</p>
2.2.16.	<p>Allgemeine technische Anforderungen und allgemeine Betriebsbedingungen sind nach Anlage Nr. 3 der Verordnung des Umweltministeriums der Slowakischen Republik Nr. 410/2012 Ges. Slg. zu beschreiben, durch die einige Bestimmungen des Gesetzes über die Luft vollstreckt werden, und die bei ähnlichen Tätigkeiten gültig sind, die in der Bauphase geltend gemacht werden sollten, wenn Tätigkeiten verlaufen werden, bei denen Staubemissionen entstehen können (Abbruch von Bauobjekten, Bau, Transport).</p>	<p>Die Auswirkungen auf die Luft in der Bauphase werden im Teil B Kap. II.1. beschrieben.</p>
2.2.17.	<p>Eine ausführlichere Beschreibung geologischer Verhältnisse ist auszuarbeiten (geologischer Bau des Standortes, ingenieur-geologische Verhältnisse, geodynamische Erscheinungen, Verschmutzungsstand des Gesteinmilieus), die Fläche, auf der das Vorhaben umgesetzt werden soll, ist zu markieren und leserlichere Abbildungen sind zu ergänzen.</p>	<p>Im Teil C, Kap. II.1 und II.2. aufgeführt.</p>
2.2.18.	<p>Eventuelle Auswirkungen der Ableitungen radioaktiver Stoffe in die Wasserläufe sind zu beschreiben.</p>	<p>Im Teil C, Kap. III.5 und Kap. III. 18 aufgeführt.</p>
2.2.19.	<p>Bewertung des Zustandes und der Entwicklung der Strahlungssituation im Grundwasser im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben ist zu beschreiben.</p>	<p>Die Grundwasserverschmutzung ist im Teil C, Kap. II.15. beschrieben. Die Grundwasser werden durch den Bau und Betrieb des</p>

		<p>Investitionsvorhabens nicht berührt.</p> <p>Das Vorhaben wird auf keine Weise zur Änderung der Strahlungssituation im Grundwasser beitragen.</p>
2.2.20.	<p>Die erwartete Dosisbelastung der Mitarbeiter und der Einwohner ist für die einzelnen Varianten des Vorhabens zu bewerten und die Betriebsrisiken für die einzelnen Varianten des Vorhabens sind in Hinsicht auf Strahlenschutz zu bewerten.</p>	<p>Im Teil B, Kap. II.5. aufgeführt und die Bewertung der Auswirkungen auf die Bevölkerung ist im Teil C, Kap. III.1 aufgeführt, es wird zum Gegenstand der konkreten Sicherheitsdokumentation, die dem Amt für öffentliches Gesundheitswesen der Slowakischen Republik im Sinne der geltenden Legislative vorgelegt wird.</p> <p>Die Bewertung der voraussichtlichen Dosisbelastung der Mitarbeiter wird in der konkreten Dokumentation über Platzierung und Bau im Sinne des § 13, Abs. 5, Buchst. a) des ersten Punktes des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 355/2007 Ges. Slg. behandelt, die dem Amt für öffentliches Gesundheitswesen der Slowakischen Republik vorgelegt wird, wobei das Projekt effektive Lösungen zum Schutz der Mitarbeiter vor den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung so enthalten wird, dass die Bedingung der Optimierung in Hinsicht auf Strahlenschutz eingehalten wird.</p>
2.2.21	<p>Es ist notwendig, der Beschreibung der Behandlung von Ausschachtungserde genug Aufmerksamkeit zu schenken, falls es in Hinsicht auf längere Dauer der Bauarbeiten und unter der Voraussetzung umfangreicher Ausschachtungsarbeiten um Abfall im Sinne des Gesetzes über Abfälle handeln wird. Es ist notwendig, eine Präzisierung zu ergänzen, um welches Material es sich handeln wird und wie die Ausschachtungserde behandelt wird. Aus dem Text des Vorhabens ist nicht klar, ob im Falle der Ausschachtungsarbeiten Ausschachtungserde als Abfall entstehen wird, der in Übereinstimmung mit Gesetz über Abfälle behandelt wird, oder ob es sich um sog. nicht kontaminierte Ausschachtungserde handeln wird,</p>	<p>Auf die Ausschachtungserde, die während der Bauarbeiten entsteht, wird sich das Gesetz über Abfälle nicht beziehen, angesichts der Tatsache, dass die Erde am Ort der Aushebung am Betriebsgelände der Gesellschaft verwendet wird.</p>

	die im § 1 Abs. 2 Buchst. j) des Gesetzes Nr. 223/2001 Ges. Slg. über Abfälle als „nicht kontaminierte Erde und anderes natürlich vorkommende Material, das während der Bauarbeiten ausgeschachtet wird, wenn es sicher ist, dass das Material im natürlichen Zustand zu Bauzwecken dort verwendet wird, wo es ausgehoben wurde“ definiert wird. Wenn geplant wird, die Ausschachtungserde am Ort der Aushebung zu verwenden, sind diese Tatsachen aufzuführen.	
2.2.22	Weitere relevante Anforderungen, die in den Stellungnahmen aufgeführt werden, die dem Umweltministerium der Slowakischen Republik zur geplanten Tätigkeitsänderung mit Nachdruck auf Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden eingesendet wurden, sind zu beurteilen und zu berücksichtigen.	Anlage Nr. 5.
2.2.23	Berücksichtigung aller Anforderungen und Empfehlungen, die in den eingesendeten Stellungnahmen zu der geplanten Tätigkeitsänderung enthalten sind, ist schriftlich auszuwerten bzw. ist ihre Nicht-Erfüllung zu begründen und Erfüllung der einzelnen Punkte dieses Bewertungsumfangs für das Vorhaben ist zu bewerten.	Anlage Nr. 6.
Anforderungen der Republik Ungarn		
2.3.1	Es ist erforderlich, Elemente des Monitoringssystems der Anlagen, die mit dem neuzubauenden Lager für abgebrannte Brennelemente in Jaslovské Bohunice zusammenhängen, in einem solchen zeitlichen Umfang vorzuschlagen, dass eine entsprechende Frist zur Umsetzung unausweichlicher und wirksamer Maßnahmen im Falle der Kontamination der Oberflächenwasser und der Luft sichergestellt wird.	Das Monitoringssystem des Vorhabens und seiner Umgebung ist im Teil C, Kap. VI beschrieben.
2.3.2	Das Informationssystem ist zu beschreiben, das sicherstellt, dass im Falle jedes beliebigen Ereignisses (jeder beliebigen Störung) entsprechenden ungarischen Organen möglichst schnell angemessene	Die Meldepflicht der Gesellschaft JAVYS, AG gegenüber entsprechenden Aufsichtsorganen bei Ereignissen, die eine außerordentliche Verschlechterung oder Bedrohung der

	<p>Informationen gewährt werden.</p>	<p>Wasserqualität verursachen, sind im Dokument 8-PLN-010 „Plan der Havariemaßnahmen gegen Verschmutzung der Oberflächen- und der Grundwasser in JAVYS, AG am Standort Jaslovské Bohunice“ beschrieben, das von der Slowakischen Inspektion für Umweltschutz genehmigt wurde. Nach Gesetz über Wasser erfüllt Slowakische Inspektion für Umweltschutz auch die Aufgaben, die mit der grenzüberschreitenden Wasserverschlechterung in den Grenzwasserläufen zusammenhängen. In Übereinstimmung mit der Vereinbarung über Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau stellt die Zentrale der Slowakischen Inspektion für Umweltschutz einen kontinuierlichen Betrieb des Internationalen Hauptalarmzentrums PIAC 04 Slovakia sicher, das ein Bestandteil des internationalen Notfall-Warnsystems Donau (The Accident Emergency Warning System (AEWS)) ist, und das die Aufgaben der Slowakischen Republik im internationalen System für Wasserschutz und bei einer grenzüberschreitenden Verschlechterung der Wasserqualität in den Grenzwasserläufen erfüllt.</p> <p><u>Alle beteiligten Länder bekommen Informationen über außergewöhnliche Situationen, die eine Havariesituation betreffend der Wasserqualität bedeuten, mit Hilfe von diesem Warnsystem.</u></p> <p>Die Überwachung des Radioaktivitätsniveaus in der Luft, im Wasser und in den Lebensmitteln stellen das Strahlungsüberwachungsnetz – SÜN/RMS (Anforderung im Sinne des Artikels 35 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag)) und die Zentrale des Strahlungsüberwachungsnetzes (ÚRMS) sicher, um eine Übereinstimmung des Radioaktivitätsniveaus mit grundlegenden Normen zu belegen. Das Amt für öffentliches</p>
--	--------------------------------------	--

		<p>Gesundheitswesen wurde durch Beschluss der Regierung der Slowakischen Republik 674/2004 vom 7. 7. 2004 mit der Aufgabe des nationalen Koordinators befugt zur Sicherstellung der Übermittlung der Monitoringsergebnisse an die Institution, die von der Europäischen Kommission befugt ist. Slowakisches Hydrometeorologisches Institut (SHMÚ) ist der Unterbeauftragte für die Erfüllung dieses Artikels. Das Strahlungsüberwachungsnetz stellt insbesondere sicher:</p> <ul style="list-style-type: none">• Messungen der festgelegten Parameter in festgelegten Umweltbestandteilen im System der Messstationen laut Zeitharmonogramm,• Bewertung der Bestrahlung der Bevölkerung und des Beitrags zur Bestrahlung, die durch Tätigkeiten verursacht wird, die bei einer normalen Strahlungssituation zur Bestrahlung führen,• Unterlagen zur systematischen Steuerung der Bestrahlung der Bevölkerung,• Angaben über radioaktive Kontamination der Umwelt, die für Entscheidungen über Durchführung und Beendigung von Eingriffen und Maßnahmen zur Begrenzung der Bestrahlung bei Strahlungsbedrohung benötigt werden,• Angaben über Bestrahlungsniveau, die für Information der Bevölkerung und für internationalen Informationsaustausch über die Strahlungssituation auf dem Gebiet der Slowakischen Republik notwendig sind. <p>Außer dieser zwei Systeme ist das Amt für Atomaufsicht der Slowakischen Republik der Beauftragte für die Aufgabe des schnellen Informationsaustausches für den Fall eines Strahlungsnotfalls (EU-Warnsystem ECURIE - European</p>
--	--	---

		<p>Community Urgent Radiological Information Exchange). Technische Unterstützung und Expertenunterstützung für das Warnsystem ECURIE stellt das System EURDEP (European Union Radiation Data Exchange Platform) dar, das nationale Datenbanken der Strahlungsüberwachung in einer Zentraldatenbank umfasst. Diese Datenbank ist allen beteiligten Parteien zugänglich. Die fachliche und technische Zentrale für dieses System ist Joint Research Centre (EC JRC) in der italienischen Stadt Ispra.</p> <p>Slowakisches Hydrometeorologisches Institut ist Träger der europäischen Datenplattform EURDEP für die Slowakische Republik. Slowakisches Hydrometeorologisches Institut ist der einzige Vertreter der Slowakischen Republik in der Datenbank des Strahlenfrühwarnsystems EURDEP (European Union Radiation Data Exchange Platform), das nationale Datenbanken der Strahlungsüberwachung in einer Zentraldatenbank umfasst, die allen beteiligten Parteien zugänglich ist.</p> <p>Das Strahlungsmonitoring des Slowakischen Hydrometeorologischen Instituts erfüllt die Vertragsverpflichtungen der bilateralen Abkommen mit Österreich, Ungarn und seit 2013 auch mit der Tschechischen Republik. Ihre Erfüllung wird von den Vertragspartnern regelmäßig kontrolliert.</p>
2.3.3	Das Barrierensystem ist zu beschreiben, das sicherstellt, dass die Kontamination durch unerwünschte Stoffe unter keinen Umständen ins Donauwasser gerät.	Abwasser, die bei der Nasslagerung abgebrannter Brennelemente entstehen, werden durch Rohrleitungssysteme in technologische Anlagen abgeführt, wo sie verarbeitet und aufbereitet werden. Die Abwasser aus der Technologie der Verarbeitung und Aufbereitung radioaktiver Abfälle können lediglich nach der Erfüllung der Grenzwerte ausgelassen werden, die durch Beschlüsse des Amtes für öffentliches Gesundheitswesen und des Bezirksamtes in Trnava festgesetzt wurden. An den

		Rohrleitungen, die Abwasser aus der Technologie der Verarbeitung und Aufbereitung radioaktiver Abfälle in die Vorfluter abführen, befinden sich Monitoring-Stellen, wo die Abwasseraktivität kontinuierlich monitoriert wird (Teil C, Kap. VI.I.). Falls eine Überschreitung der zugelassenen Werte signalisiert wird, werden sofort Maßnahmen zur Einstellung der Wasserauslassung getroffen.
2.3.4	Angaben über eventuelle Auswirkungen des neuzubauenden Lagers für abgebrannte Brennelemente auf die Oberflächenwasser des Dudwaag, des Waag und der Donau sind aufzuführen.	Im Teil C, Kap. III.5 und Kap. III. 18. aufgeführt.
2.3.5	Es ist notwendig, die Bewertung nach den einzelnen vorgeschlagenen Alternativen – den einzelnen Varianten in der Kundmachung (Variante 0, 1, 2, 3) durchzuführen.	Die Bewertung der einzelnen Varianten ist der Gegenstand des Bewertungsberichtes. Im Teil C, Kap. V – die Auswahl der optimalen Variante nach den festgesetzten Kriterien.
2.3.6	Es ist zu beschreiben, wie die Kernkraftanlage in der Bauphase, in der Betriebsphase und während der Stilllegung regelmäßig kontrolliert und gewartet wird, so dass eventuelle Lecks der Verschmutzung verhindert werden.	Im Teil C, Kap. VI aufgeführt.
2.3.7	Zugängliche Informationen über verlaufende Bewertungsprozesse ähnlicher geplanter Projekte sind zu gewähren (d. h., ob der Bau des Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente in Jaslovské Bohunice eine Alternative zum geplanten Bau eines neuen Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente in Mochovce ist.	Der geplante Bau der Lagerkapazität ist eine Alternative zum verlaufenden Bewertungsprozess des Zwischenlagers in Mochovce, dessen Projektwerber die Gesellschaft SE, AG ist und es wird Lagerung abgebrannter Brennelemente aus dem Betrieb aller im Moment betriebenen Kernkraftblöcke geplant (2 Blöcke des Kernkraftwerkes V2, 2 Blöcke des Kernkraftwerkes EMO) und auch Lagerung abgebrannter Brennelemente aus den Blöcken 3 und 4 des Kernkraftwerkes EMO, die in der Gegenwart fertiggebaut sind. Diese Tatsache ist im Teil A, Kap. II.2 und im Teil C Kap. III.16.1 des Bewertungsberichtes aufgeführt. Die Lösung, die von der Gesellschaft JAVYS, AG vorgeschlagen wird, stimmt mit Anforderungen des Gesetzes Nr. 541/2006 Ges.

		Slg. über friedliche Nutzung der Atomenergie und mit den genehmigten Strategiedokumenten überein.
2.3.8	Es ist zu konkretisieren, ob der geplante Bau der Lagerkapazität für die Kernkraftanlage in Bohunice die benötigte Gesamtkapazität für alle Kernkraftwerke in der Slowakischen Republik erreichen wird, oder ob abgebrannte Brennelemente an den einzelnen Entstehungsorten, wo sich Kernkraftwerke befinden (Mochovce und Bohunice), gelagert werden.	Diese Anforderung wurde im Punkt 2.2.4 der Anlage 6 des Bewertungsberichtes ausgewertet.
2.3.9	Angaben über Stilllegung des ursprünglichen und auch des erweiterten Lagers für abgebrannte Brennelemente sind zu ergänzen, auch die geplante Art und Weise ihrer Stilllegung ist aufzuführen.	Die Stilllegung des Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente ist im Teil B, Kap. II.8. beschrieben.
2.3.10	Die Strahlungsauswirkungen des Investitionsvorhabens auf die Umwelt und auf die menschliche Gesundheit sind zu beschreiben (Auswirkungen des Normalbetriebs, Störungen im Vergleich mit dem Normalbetrieb, Störungen bei angenommenen Havarien, angenommene Emissionspfade und Emissionsquellen sind zu beschreiben, erwartete Konzentrationen im Rahmen des Vorhabens sind festzulegen und Werte der planmäßigen Dosen sind aufzuführen, usw.).	Die Auswirkungen des Vorhabens sind im Teil C, Kap. III, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind im Teil C, Kap. III.1. beschrieben. Eine detaillierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens beim Normalbetrieb und bei außergewöhnlichen Situationen, einschließlich kumulativer Auswirkungen wird in der „Sicherheitsdokumentation“ enthalten sein, die ein Bestandteil des Genehmigungsprozesses sein wird.
2.3.11	Die Berechnung des Dosisanstiegs in der Umwelt durch die Realisierung des Lagers für abgebrannte Brennelemente in Bohunice ist aufzuführen und die Zugehörigkeit der Strahlung am Standort ist für Normalbetrieb, für den Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses und einer Störung festzulegen.	Die Auswirkungen auf die Strahlungsbelastung sind im Teil C, Kap. III.1. beschrieben. Eine detaillierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens beim Normalbetrieb und auch beim außergewöhnlichen Betrieb, einschließlich der kumulativen Auswirkungen, wird in der „Sicherheitsdokumentation“ enthalten sein, die ein Bestandteil des Genehmigungsprozesses sein wird.
2.3.12	Das Strahlungsmonitoring ist zu beschreiben.	Das Monitoringssystem ist im Teil C, Kap. VI beschrieben.
2.3.13	Die Kontrollsysteme sind im Rahmen des Betriebs der	Die Beschreibung der Kontrolle technologischer Systeme ist im

	Kernkraftanlage zu beschreiben (z. B. die Art und Weise der Probeentnahmen, die Messmethoden, die Art und Weise der Auswertung erworbener Angaben u. ä.).	Teil A Kap. II.9. aufgeführt. Die Beschreibung der Kontrolle des Umweltzustandes ist im Teil C Kap. VI aufgeführt.
2.3.14	Technische Maßnahmen sind zu beschreiben, die zur Verhinderung und Beseitigung von Funktionsstörungen (d. h. abnormale radioaktive Emissionen) und zur Kontrolle der Emissionen infolge einer eventuellen Beeinflussung der Umwelt getroffen werden.	Die Maßnahmen sind im Teil C, Kap. IV und im Kap. III.19. beschrieben.
2.3.15	Angaben über Konzentrationen im Rahmen der Vorhabensumsetzung und über Werte der voraussichtlichen Emissionsdosen sind zu gewähren, die die an der ungarisch-slowakischen Grenze zu erwartenden Isotope sowohl beim Normalbetrieb, als auch im Störfall bestimmen, die die voraussichtlich größten radioaktiven Emissionen verursachen würden, mit dem Hinweis auf die vorgeschlagene Grundlage, als auch außer der angenommenen Havarien.	Im Teil C Kap. III.1. aufgeführt. Zur Berechnung der Dosen in einer Entfernung von 100 km (die Region Nordungarn) wurde das Programm ESTE AI verwendet. Die maximale berechnete effektive Dosis der repräsentativen Person der Bevölkerung, die beim Erreichen maximaler Grenzwerte für gasförmige und flüssige Ableitungen verursacht wird, ist $3,79 \cdot 10^{-7}$ Sv. Im Vergleich mit dem Grenzwert, der durch Beschluss des Amtes für öffentliches Gesundheitswesen der Slowakischen Republik für alle Kernkraftanlagen der Gesellschaft JAVYS, AG festgesetzt wurde, der $3,2 \cdot 10^{-5}$ Sv ist, ist die berechnete erhaltene Dosis um zwei Größenordnungen kleiner.
Anforderungen der Republik Österreich		
2.3.16	Eventuelle grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens sind ausführlicher zu ergänzen.	Im Teil A, Kap. II.17. aufgeführt.
2.3.17	Die Zustände der Anlagen, die infolge Einwirkung seismischer Ereignisse, Überschwemmungen oder Brandes entstehen können, sind zu bewerten.	Die Betriebsrisiken sind im Teil C, Kap. III.19. aufgeführt.
2.3.18	Der Betrieb der Lagerungsanlagen ist im Zusammenhang mit der Manipulation mit dem Brennstoff zu bewerten.	Die Bewertung der legislativen Anforderungen (insbesondere im Bereich der Atomsicherheit, die in der Tabelle Nr. C. III.18./01 S. 126 aufgeführt ist) auf einzelne Abfallgebinde zur Lagerung

		abgebrannter Brennelemente ist im Teil C Kap. III.19 im Abschnitt „Legislative Anforderungen, Schutz, technische Lösungen“ aufgeführt.
2.3.19	Der Betrieb des neuzubauenden Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente ist im Zusammenhang mit eventuellen nachteilig gegenseitig wirkenden Anlagen am betreffenden Standort zu bewerten.	Kumulative Auswirkungen mit den übrigen Betrieben der Gesellschaften JAVYS, AG und SE, AG sind im Teil C Kap. III.1 und III.17, III.18. aufgeführt.
2.3.20	Die Lagerungstechnologie ist konkreter so zu beschreiben, dass die Auswirkungen des Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente auf die Umwelt richtig bewertet werden können, insbesondere das Risiko einer größeren Freisetzung gelagerter radioaktiver Stoffe in die Umwelt muss möglichst ausführlich mit detaillierten Angaben zur geplanten Technologie beschrieben werden. Die oben genannte Analyse ist auch daher erforderlich, weil die geplanten Varianten eine größere Anzahl Behältertypen enthalten.	Die Beschreibung der Lagerungstechnologien ist im Teil A, Kap. II.9 bei den einzelnen bewerteten Varianten aufgeführt.
2.3.21	Legislative Bedingungen für die Lizenzierung sind im Sinne der gültigen Legislative für die planmäßige Verwendung der Abfallgebinde aufzuführen.	Die Anforderungen auf einzelne Abfallgebinde zur Lagerung abgebrannter Brennelemente, die aus Gesetz Nr. 541/2004 Ges. Slg. über friedliche Nutzung der Atomenergie (Atomgesetz) und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften, aus der Verordnung des Amtes für Atomaufsicht der Slowakischen Republik Nr. 30/2012 Ges. Slg., durch die Einzelheiten über Anforderungen bei der Behandlung der Atommaterialien, radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente bestimmt werden und aus der Verordnung des Amtes für Atomaufsicht der Slowakischen Republik Nr. 430/2011 Ges. Slg. über Anforderungen auf Atomsicherheit in der Fassung späterer Vorschriften folgen, die mit internationalen Rechtsdokumenten und Empfehlungen der MAAE und der Europäischen Kommission übereinstimmen, sind im Teil C Kap. III.19 im Abschnitt „Legislative

2.3.22	<p>Für die im Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente verwendeten Behälter vom Typ T 12, T 13 und KZ 48, als auch für den Transportbehälter TK C-30 sind folgende Angaben aufzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Abmessungen, geometrische Formen der Behälter; ✓ maximale Anzahl abgebrannter Brennelemente; ✓ Neutronenblende – Material, Sicherstellung der Unterkritikalität. 	<p>Anforderungen, Schutz, technische Lösungen“ aufgeführt.</p> <p>Der Transportbehälter TK C-30 und die Lagerbehälter für abgebrannte Brennelemente T12 und T13 haben einen zylinderförmigen Tragekorb. Der neuere Kompaktbehälter für Lagerung abgebrannter Brennelemente KZ 48 hat wegen einer besseren Raumausnutzung im Lagerbecken rechteckigen Grundriss mit schrägen Kanten.</p> <p>Abmessungen:</p> <p>TK C-30</p> <p>Höhe: 4267 mm Durchmesser: 2500 mm</p> <p>KZ 48</p> <p>Höhe: 3460 mm Durchmesser: 1460 mm</p> <p>T-12</p> <p>Höhe: 3460 mm Durchmesser: 1460 mm</p> <p>T-13</p> <p>Höhe: 3460 mm Durchmesser: 1460 mm</p> <p>Die Unterkritikalität wird durch Borgehalt in der Struktur des Tragekorbmaterials sichergestellt. Der Tragekorb ist so entworfen, dass bei allen gewöhnlichen und auch außerordentlichen Zuständen sowohl beim Transport, als auch bei der Lagerung die Bedingung der Unterkritikalität sichergestellt wird. Die maximale Anzahl der Brennstoff-Kassetten im Kompaktbehälter KZ 48 ist 48 Stück, beim Behälter T 12 sind es 30 Stück und beim Behälter T 13 sind es 18 Stück abgebrannte Brennelemente. Die Neutronenblende für gelagerte abgebrannte Brennelemente wird im bestehenden Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente auch durch die Art und Weise ihrer Lagerung unter dem Wasserspiegel in den</p>
--------	---	---

		einzelnen Lagerbecken sichergestellt.
2.3.23	Es ist notwendig, die Erwägung zu beschreiben und zu begründen und/oder zu widerlegen, wie das Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente ohne „Schutz“ von der Seite des Kernkraftwerkes betrieben wird. Aus der vorliegenden Kundmachung ergibt sich, dass das Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente auf den Betrieb des Kernkraftwerkes angewiesen ist (z. B. Entsorgung radioaktiver Abwasser, Manipulation, bei der die Behälter geöffnet werden müssen, Dekontamination der Behälter usw.). Eventuelle Stilllegung des Betriebs des Kernkraftwerkes läßt sich jedoch nicht ausschließen (vorzeitige Betriebsstilllegung oder Betriebsstilllegung nach einem schweren Unfall).	Die Betriebsmedien und Energien für den Betrieb der Kernkraftanlage Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente wurden durch Technologien des Kernkraftwerkes V1 sichergestellt, deren Betrieb im Moment stillgelegt wird. Im Rahmen der einzelnen Projekte der Stilllegung des Kernkraftwerkes V1, die hauptsächlich aus Quellen der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung finanziert wird, wird der technologische Anschluss des Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente an das Kernkraftwerk V1 allmählich beseitigt, indem die einzelnen Verteilungen unabhängig von dem Betrieb des Kernkraftwerkes V1 realisiert werden. Um die Pressluft und den Stickstoff im Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente sicherzustellen, wurde eine eigene Kompressorstation und eine Gasdruckreduktionsstelle am Objekt des Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente ausgebaut. Um die übrigen Medien wie demineralisiertes Wasser, Kühlwasser usw. zu liefern, werden selbständige Rohrleitungsstrecken für diese Medien mit der Anbindung an betriebene Kernkraftanlagen für Behandlung radioaktiver Abfälle am Standort Jaslovské Bohunice ausgebaut, aktive flüssige Medien als auch übrige radioaktive Betriebsabfälle werden in bestehenden Verarbeitungsanlagen am Standort entsorgt, so dass das Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente selbständig ohne jeden Anschluss an das stillgelegte Kernkraftwerk V1 betriebsfähig sein wird. Der physische Schutz des Objektes wird unabhängig von dem Betrieb anderer Kernkraftanlagen realisiert.
2.3.24	Weitere Entwicklung ist zu beschreiben, die abgebrannte Brennelemente nach dem Ablauf der Betriebslebensdauer des Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente betrifft.	Im Teil B Kap. II.8. aufgeführt. Folgende Informationen werden ergänzt: In der in der Gegenwart gültigen „Strategie des Schlussteils der friedlichen Nutzung der Atomenergie in der Slowakischen

		<p>Republik“, die durch Beschluss der Regierung der Slowakischen Republik Nr. 26/2014 vom 15. 1. 2014 genehmigt wurde, werden für die Schlussphase der Behandlung abgebrannter Brennelemente zwei Alternativen (der sog. „Doppelweg“) angenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. direkte Lagerung abgebrannter Brennelemente (zusammen mit radioaktiven Abfällen, die nicht in der Lagerstätte für radioaktive Abfälle in Mochovce gelagert werden dürfen) im geologischen Tiefenlager, das auf dem Gebiet der Slowakischen Republik ausgebaut wird; diese Alternative wird in der Strategie als Prioritätsalternative betrachtet, 2. Lagerung abgebrannter Brennelemente in einer internationalen Lagerstätte; <p>In den nächsten Jahren werden die Tätigkeiten im Rahmen der ersten Alternative wie folgt nacheinander verlaufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es wird ein System der Einschaltung der Öffentlichkeit geschaffen, • Tätigkeiten, die zur Wahl eines geeigneten Standortes führen werden, bzw. zur Wahl eines Ortes im Rahmen dieses Standortes, wo eventuell das nationale Tiefenlager realisiert wird
2.3.25	<p>Die Null-Variante ist korrekt zu beschreiben, also nicht nur ihre negative Folgen sind zu beschreiben, die in den Unterlagen vorgestellt werden, sondern auch eventuelle positive Seiten, wie z. B. Begrenzung des Problems der Entsorgung abgebrannter Brennelemente nach der Stilllegung des Kernkraftwerkes (die Menge der Abfälle, die zur Entsorgung bestimmt sind, wird nicht anwachsen, radioaktives Inventar am Standort wird nicht anwachsen usw.).</p>	<p>Die Bewertung der einzelnen Varianten ist Gegenstand des Bewertungsberichtes.</p> <p>Die Null-Variante ist im Teil A, Kap. II.9 und die Auswirkungen des Betriebs sind im Teil C, Kap. III beschrieben.</p>
2.3.26	<p>Bei der Untersuchung der Sicherheit und der Risiken sind auch die gegenseitigen Wirkungen unter allen Kernkraftanlagen der Gesellschaft JAVYS, AG am gegebenen Standort und der geplanten</p>	<p>Kumulative Auswirkungen mit anderen Betrieben der Gesellschaften JAVYS, AG und SE, AG sind im Teil C Kap. III.1 und III.17, III.18. aufgeführt. Eine detaillierte Bewertung</p>

	Anlage zu berücksichtigen, insbesondere für den Fall eines Unfalls (kumulative und synergetische Auswirkungen).	der Auswirkungen des Vorhabens beim Normalbetrieb als auch bei ausserordentlichen Situationen einschließlich der kumulativen Wirkung wird „Sicherheitsdokumentation“ enthalten, die ein Bestandteil des Genehmigungsprozesses sein wird.
2.3.27	Angaben, die Folgen eines Ereignisses beschreiben würden, von dem auch das Bundesland Burgenland betroffen werden könnte, sind zu ergänzen.	Im Teil A, Kap. II.17. aufgeführt.
2.3.28	Das Bundesland Burgenland hält es für geeignet, in Hinsicht auf die Umweltauswirkungen Informationen zu ergänzen, die Verantwortlichkeit für Schäden in Hinsicht auf die Finanzierung der Besserung eventueller Landschaftsauswirkungen infolge eventueller Ereignisse im Rahmen des Betriebs der Kernkraftanlage betreffen.	Der Nationalrat der Slowakischen Republik äußerte Zustimmung mit dem Beitritt der Slowakischen Republik zum Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für nukleare Schäden durch seinen Beschluss Nr. 71 vom 25. Januar 1995 und der slowakische Präsident hat ihn am 23. Februar 1995 genehmigt. Internationalrechtliche Verpflichtungen der Inkorporation des multilateralen internationalen Übereinkommens in das innerstaatliche Recht der Slowakischen Republik wurden durch das Gesetz Nr. 541/2004 Ges. Slg. über friedliche Nutzung der Atomenergie (Atomgesetz) und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze erfüllt. Im Rahmen des Atomgesetzes befassen sich direkt mit der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für nukleare Schäden § 29 und § 30 und auch andere Bestimmungen betreffen sie implizit (z. B. § 6 Abs. 2 Buchst. h) in Verbindung mit der Anlage Nr. 1 Punkt C Buchst. n), Punkt D Buchst. h), Anlage Nr. 2 Punkt A Buchst. g) des Atomgesetzes). Durch Atomgesetznovelle, Gesetz Nr. 143/2013 Ges. Slg. wird mit der Wirksamkeit ab 1. Januar 2014 Erhöhung der Grenzwerte bei der Verantwortlichkeit des Betreibers für nuklearen Schaden eingeführt, der durch jedes einzelne nukleare Ereignis verursacht wird, und zwar a) bei Kernkraftanlagen mit einem Kernreaktor oder mit Kernreaktoren zu energetischen Zwecken während der Inbetriebnahme und während des Betriebs bis 300.000.000 Euro (was einen viermal höheren Grenzwert

		darstellt als der Grenzwert, der durch das Atomgesetz im Jahr 2004 ursprünglich festgesetzt wurde), b) übrige Kernkraftanlagen während der Inbetriebnahme und während des Betriebs, während des Transports radioaktiver Materialien und alle Kernkraftanlagen in der Stilllegungsphase bis 185.000.000 Euro (was einen 3,7-fach höheren Grenzwert darstellt als der Grenzwert, der durch das Atomgesetz im Jahr 2004 ursprünglich festgesetzt wurde). Im Dezember 2014 wurde der Regierungsvorschlag des Gesetzes über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für nukleare Schäden und über ihre finanzielle Deckung und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze vorgelegt, der genehmigt und ins Parlament abgeschickt wurde.
2.3.29	Die Informationen sind zu ergänzen, wie die maximale Betriebsdauer der Kernkraftanlage – des neuzubauenden Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente ist und es ist auch aufzuführen, wie die betreffende Kernkraftanlage nach einer eventuellen Stilllegung der Kernkraftwerke weiter genutzt wird und ob eine Sperrung beziehungsweise Stilllegung des bestehenden und des neu geplanten Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente geplant wird und ob sie umgesetzt werden.	Im Teil A, Kap. II.7 und im Teil C, Kap. III.18. aufgeführt. Weiter siehe Informationen, die im Punkt 2.3.23 der Anlage 6 des Bewertungsberichtes aufgeführt sind.
2.3.30	Angaben über die gesamte maximale Strahlungssituation des Lagers sind aufzuführen.	Die Dosisäquivalentleistung an der Grenze der Kontrollzone ist < 2.5 µSv/h. Der Wert der radioaktiven Kontamination für die Räume außerhalb der Kontrollzone ist < 0,3 Bq/cm ² für Radionuklide der I. Klasse der Radiotoxizität im Sinne der Anlage Nr. 8 zu der Regierungsverordnung Nr. 345/2006 Ges. Slg.
2.3.31	Die Nuklide und die Halbwertszeit radioaktiver Nuklide sind zu deklarieren.	²³⁵ U Halbwertszeit – 7,04.10 ⁸ Jahre, ²³⁸ U Halbwertszeit – 4,468.10 ⁹ Jahre.
2.3.32	Das Maximum einiger Nuklide ist aufzuführen, was wegen der ganzen Sicherheitskonzeption unvermeidlich ist.	Der Grenzwert für Radionuklide in abgebrannten Brennelementen wurde nicht festgesetzt (ist nicht begrenzt). Der Grenzwert für den Transport abgebrannter Brennelemente aus

		dem Kernkraftblock des Kernkraftwerkes ins Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente ist nur die Restleistung.
2.3.33	Es ist notwendig, zu erklären, ob es zu Doppelsubventionen des Projektwerbers mit öffentlicher Finanzierung zur Finanzierung des Baus, des Betriebs und der Sperrung des bestehenden und auch des neuzubauenden Lagers für abgebrannte Brennelemente kommen kann.	<p>Die Finanzierung des Baus und des Betriebs des bestehenden Lagers für abgebrannte Brennelemente ist in der Buchhaltung der Gesellschaft konsequent in Verbindung mit den einzelnen Finanzierungsquellen belegt (in diesem konkreten Fall der Nationale Atomfonds (NJF), der Internationale Fonds zur Unterstützung der Stilllegung der Blöcke des Kernkraftwerks V1 (BIDSF) und eigene Quellen der Gesellschaft).</p> <p>Es wird aufgeführt, dass eine Finanzierungsgewährung aus den Quellen des Nationalen Atomfonds und des Internationalen Fonds zur Unterstützung der Stilllegung der Blöcke des Kernkraftwerks V1 lediglich nach einem rechtmäßigen Genehmigungsprozess in betreffenden Organen des Nationalen Atomfonds, bzw. nach einer rechtmäßigen Genehmigungsprozedur für Subventionsgewährung des Internationalen Fonds zur Unterstützung der Stilllegung der Blöcke des Kernkraftwerks V1 möglich ist. In Hinsicht auf diese Prozesse und implementierte Kontrollmechanismen kann es keinesfalls zu Doppelsubventionen des Nationalen Atomfonds und des Internationalen Fonds zur Unterstützung der Stilllegung der Blöcke des Kernkraftwerks V1 zu demselben Zweck kommen.</p> <p>Die Finanzierung des Baus der Lagerkapazität für abgebrannte Brennelemente wird als eine Mehrquellenfinanzierung mit Vorzugsnutzung eigener Quellen der Gesellschaft JAVYS und gegebenenfalls mit einer Subventionsgewährung aus dem Nationalen Atomfonds geplant.</p>
2.3.34	In der Analyse der Risiken, die durchgeführt werden sollen, ist es erforderlich, ihre Vorkommenshäufigkeit aufzuführen, und ihre größtmöglichen Auswirkungen sind kumulativ zu lösen, so wie es bei	<p>Die Betriebsrisiken sind im Teil C, Kap. III.19. aufgeführt.</p> <p>Eine detaillierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens beim Normalbetrieb und auch beim außergewöhnlichen Betrieb, einschließlich der kumulativen Auswirkungen, wird in der</p>

	Risikobewertungen üblich ist.	„Sicherheitsdokumentation“ enthalten sein, die ein Bestandteil des Genehmigungsprozesses sein wird.
2.3.35	Eventueller Flugzeugabsturz auf das Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente, der sehr unwahrscheinlich ist, während seine Folgen extrem hoch wären, ist zu beschreiben. Die Risiken mit einer niedrigen Wahrscheinlichkeit, zu denen auch Einzelne, die durch die Folgen des Vorhabens beeinflusst werden, gehören, sind gesellschaftlich annehmbar. Deshalb sollten eventuelle Havarien detaillierter untersucht werden und sie sollten in Hinsicht auf ihre schlechtestmöglichen Folgen bewertet werden.	Im Teil C, Kap. III.19. aufgeführt. Eine detaillierte Bewertung der Auswirkungen einer Flugzeughavarie wird in der „Sicherheitsdokumentation“ enthalten sein, die ein Bestandteil des Genehmigungsprozesses sein wird.
Anforderungen der Republik Polen		
2.3.36	Informationen, die geologische und hydrologische Bedingungen betreffen, sind zu ergänzen, weil der Standort für den Bau der Kernkraftanlage dort gewählt wurde, wo sich Sedimentgestein befindet. Charakteristiken der sich dort befindlichen Löße sind aufzuführen.	Im Teil C, Kap. II.1 und Kap. II.2. aufgeführt.
2.3.37	Die Beschreibung der Konzeption des Baus der Kernkraftanlage ist zu präzisieren, wobei geplante Präventivmaßnahmen zu belegen sind, die Folgendes betreffen: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontinuität der Lößdeckung (Fortsetzung der Sedimentationsoberfläche), ✓ planmäßige Gründungstiefe neuer Objekte, ✓ erwartete Art und Weise der Besserung und / oder des Wechsels der Löß-Grundsicht (Gründungsboden) bei der Gründung baulicher Objekte der Kernkraftanlage, falls solche Flächen am Bauort des gegebenen Objektes vorkommen. 	Die Anforderung wird in Abhängigkeit von Ergebnissen der geologischen Untersuchung in der Projektdokumentation bearbeitet.
2.3.38	Informationen über Arten von Auslegungsstörfällen (<i>DBA - Design Basis Accident</i>) sind aufzuführen, die bei dieser Kernkraftanlage in	Im Teil C, Kap. III.19. aufgeführt.

	Betracht kommen und darüber, auf welche Weise sie bei der Projektumsetzung berücksichtigt werden.	
2.3.39	Informationen über Monitoring der Umwelt in der Nähe von der Kernkraftanlage sind zu ergänzen.	Im Teil C, Kap. VI.I. beschrieben.
2.3.40	Informationen sind darüber aufzuführen, ob der geplante Bau des Lagers für abgebrannte Brennelemente in Jaslovské Bohunice den Bau des Lagers für abgebrannte Brennelemente in Mochovce nicht verhindern wird, über den Republik Polen im Februar 2014 informiert wurde.	Der geplante Bau der Lagerkapazität ist eine Alternative zum verlaufenden Bewertungsprozess des trockenen Zwischenlagers in Mochovce, dessen Projektwerber die Gesellschaft SE, AG ist. Bei diesem Projekt wird Lagerung abgebrannter Brennelemente aus dem Betrieb aller momentan betriebenen Reaktorblöcke der Kernkraftwerke geplant (2 Blöcke des Kernkraftwerkes V2, 2 Blöcke des Kernkraftwerkes EMO) und auch Lagerung abgebrannter Brennelemente aus den in der Gegenwart fertiggebauten Blöcken 3 und 4 des Kernkraftwerkes EMO. Diese Tatsache ist im Punkt A II.2 (S. 12) und C III.16.1 (S. 119) des Bewertungsberichtes aufgeführt. Die Lösung, die von der Gesellschaft JAVYS, AG vorgeschlagen wird, stimmt mit Anforderungen des Gesetzes Nr. 541/2006 Ges. Slg. über friedliche Nutzung der Atomenergie und mit genehmigten Strategiedokumenten überein.
Anforderungen der Tschechischen Republik		
2.3.41	Es wird benötigt, die Auswirkungen der neuen Kernkraftanlage mit Nachdruck auf Entwicklung des Kreises Südmähren auszuwerten, insbesondere die Auswirkungen, die durch eventuelle Naturkatastrophen verursacht werden (Überschwemmung, Erdbeben., Unfälle oder Havarien).	Im Teil A, Kap. II.17. aufgeführt.
2.4	In einem selbständigen Kapitel sind relevante Anforderungen für den Prozess der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen und auszuwerten, die in den Stellungnahmen der betroffenen Länder – der Tschechischen Republik, der Republik	Im Rahmen dieser Anlage Nr. 6 aufgeführt.

	Polen, der Republik Ungarn und der Republik Österreich aufgeführt sind.	
--	--	--